

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 26.10.2021****Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom
28.09.2021**

Nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe werden folgende Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2021 der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für die Errichtung von zwei Buskaps, Gehweganbau und die Errichtung einer Lichtsignalanlage in der Waldsiedlung, gemäß Kostenangebot vom 23.09.2021 unter Bezugnahme auf den Vergabevorschlag des Ing.-Büro Scherer und Kurz vom 27.09.2021, an die Firma Swietelsky Bau GmbH, Falkensteinstraße 2, 83278 Traunstein, zum Bruttoangebotspreis von € 258.394,79 zu vergeben.

Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für die Erneuerung des Sportbodens in der Mehrzweckhalle Sauerlach, gemäß Kostenangebot vom 01.09.2021, an die Firma Hamberger Flooring GmbH & Co-KG – HARO Sports Flooring, Rohrdorfer Straße 133, 83071 Stephanskirchen, zum Bruttoangebotspreis von € 204.678,63 zu vergeben.

Bei der Erneuerung ist darauf zu achten, dass der Boden in der Qualität und Robustheit dem jetzigen Sportboden nicht nachsteht.

Die Bauausführung erfolgt in den Sommerferien 2022 und die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushalt 2022 bereitzustellen.

Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für die Erneuerung der Wasserleitung in der Schützenstraße und in der Birkenstraße, gemäß Kostenangebot vom 17.09.2021 unter Bezugnahme auf den Vergabevorschlag des Ing.-Büro Scherer und Kurz vom 20.09.2021, an die Firma Swietelsky Bau GmbH, Falkensteinstraße 2, 83278 Traunstein, zum Bruttoangebotspreis von € 281.752,55 zu vergeben.

Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für Bestands- und Zustandserfassung der gemeindlichen Straßen, gemäß Kostenangebot vom 21.09.2021, an die Firma Lehmann u. Partner GmbH, Schwerborner Straße 1, 99086 Erfurt, zum Bruttoangebotspreis von Euro 46.130,35 zu vergeben.

**Neuerlass der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs
Sauerlach**

Der Gemeinderat hat folgende Satzung erlassen:

**Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs Sauerlach
(Archivsatzung)**

Die Gemeinde Sauerlach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Art. 39 B Abs. 3 Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521) folgende Satzung:

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Gemeindearchiv Sauerlach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Gemeinde Sauerlach und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind.

Unterlagen in diesem Sinne sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tondokumente, Dateien und alle anderen Informationsobjekte, auch digitale Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform. Dazu zählen auch alle ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Unterlagen notwendig sind.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Forschung, die historisch-politische Bildungsarbeit, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind. Die Archivwürdigkeit von Unterlagen, die nicht auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, wird durch das Gemeindearchiv im Rahmen eines Bewertungsvorgangs unter Zugrundelegung archivfachlicher Kriterien festgestellt.

(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, zu ergänzen, nutzbar zu machen, auszuwerten und deren Integrität und Authentizität sicherzustellen.

Abschnitt II - Aufgaben

§ 3 Aufgaben des Gemeindearchivs

(1) Das Gemeindearchiv ist die gemeindliche Fachdienststelle für alle Fragen des gemeindlichen Archivwesens und der Gemeindegeschichte.

(2) Das Gemeindearchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller gemeindlichen Fachabteilungen, sonstigen Einrichtungen sowie der gemeindlichen Eigenbetriebe, Gesellschaften, Stiftungen und Zweckverbände, an denen die Gemeinde Sauerlach beteiligt ist, zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der eingemeindeten Ortsteile, ehemals Gemeinden in eigener Rechtsform.

(3) Das Gemeindearchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gilt

diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(4) Das Gemeindearchiv sammelt auch die für die Geschichte und Gegenwart der Gemeinde Sauerlach bedeutenden Dokumentationsunterlagen.

(5) Das Gemeindearchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Gemeindearchiv.

(6) Das Gemeindearchiv berät im Rahmen des Records Management die gemeindliche Verwaltung und deren Fachstellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer analogen und elektronischen Unterlagen. Diese Stellen beteiligen das Gemeindearchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung elektronischer Unterlagen. Das Gemeindearchiv kann außerdem private Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein gemeindliches Interesse besteht.

(7) Das Gemeindearchiv fördert die Erforschung der Gemeindegeschichte.

§ 4

Anbietung und Übernahme von Unterlagen

(1) Alle unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung genannten Stellen haben dem Gemeindearchiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Gemeindearchiv anzubieten. Sofern längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen oder erforderlich sind, sind zwischen der abgebenden Stelle und dem Gemeindearchiv Anbietung und Übernahme einvernehmlich zu regeln.

(2) Das Gemeindearchiv übernimmt die von ihm als archivwürdig bestimmten Unterlagen.

(3) Die Anbietung von Unterlagen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften einem erhöhten Schutzbedarf unterliegen, richtet sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(4) Die näheren Einzelheiten der Aussonderung und der Übernahme regelt eine Geschäftsanweisung.

§ 5

Auftragsarchivierung

Das Gemeindearchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgegebenen Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Gemeindearchivs beschränkt sich auf die in § 6 Abs. 2 bestimmten Maßnahmen. Die Bewertung der im Rahmen der Auftragsarchivierung im Gemeindearchiv vorhandenen Unterlagen durch das Gemeindearchiv ist zulässig.

§ 6

Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

(1) Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Das Gemeindearchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Gemeindearchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nach archivfachlichen Gesichtspunkten nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

(3) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Abschnitt III – Benutzung

§ 7

Benutzung des Gemeindearchivs, Benutzungsgenehmigung

(1) Das im Gemeindearchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung jedem zur Verfügung, soweit andere Rechtsvorschriften oder Schutzfristen nicht entgegenstehen.

(2) Die Benutzung ist beim Gemeindearchiv in Textform zu beantragen. Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann das Gemeindearchiv auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichten. Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Gemeindearchiv.

(3) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen der Gemeinde Sauerlach.

(4) Das Gemeindearchiv erlässt eine Benutzungsordnung zur Regelung der näheren Einzelheiten der Benutzung des Gemeindearchivs sowie eine Lesesaalordnung.

§ 8

Einschränkung und Versagung der Benutzung

(1) Die Benutzungsgenehmigung des Gemeindearchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
- b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
- c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
- d) der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
- e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
- f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(2) Die Benutzungsgenehmigung des Gemeindearchivs kann auch aus anderen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Interessen der Gemeinde Sauerlach verletzt werden könnten,
- b) die benutzende Person wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung, die Benutzungsordnung oder die Lesesaalordnung verstoßen hat oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
- c) der Erhaltungszustand oder der Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
- d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitig anderweitiger Benutzung nicht

- verfügbar ist,
- e) die personellen oder sachlichen Kapazitäten des Gemeindearchivs eine Nutzung vorübergehend nicht zulassen,
 - f) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in analoge oder digitale Reproduktionen, hinlänglich erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) die benutzende Person wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die Lesesaalordnung verstößt oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- (4) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung beschränkt werden.

§ 9

Schutzfristen

- (1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, ist die Benutzung des Archivguts mit Ablauf des 10. Jahres nach seiner endgültigen Entstehung zulässig. Diese Schutzfrist gilt nicht für Archivgut, das bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war. Für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) gelten die Schutzfristen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Gleiches gilt für Unterlagen, die einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.
- (2) Mit Zustimmung des/der Ersten Bürgermeisters/-in oder nach dementsprechender Delegation des/der Ersten Bürgermeister/-in mit Zustimmung des/der für das Gemeindearchiv zuständigen Geschäftsführers/-in der Gemeinde Sauerlach können die Schutzfristen im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen.
- Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Gemeindearchiv mit Zustimmung des/der Ersten Bürgermeisters/-in um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich oder in Textform beim Gemeindearchiv zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Abs. 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
- (4) Die in Absatz 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche

Stellen. Für die abgebenden Stellen bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger gelten diese Schutzfristen nur für Unterlagen, bei denen die Abgabe eine aufgrund Rechtsvorschrift gebotene Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat.

(5) Findhilfsmittel, die selbst nach vorstehendem Abs. 1 der allgemeinen Schutzfrist unterliegen, können benutzenden Personen nach Ermessen des Gemeindearchivs ohne einen besonderen Antrag vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. Findhilfsmittel, die nach vorstehendem Abs. 1 (Satz 3 und 4) der Archivsatzung der Gemeinde Sauerlach den Schutzfristen für personenbezogene Daten oder Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, können benutzenden Personen nur auf besonderen Antrag vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. Um die schutzwürdigen Interessen Betroffener Dritter angemessen zu berücksichtigen, müssen die benutzenden Personen die aus den Findhilfsmitteln erhobenen Einzelangaben zu natürlichen Personen anonymisieren, sobald es nach dem Zweck der Benutzung möglich ist.

§ 10 Reproduktionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 dieser Satzung sowie der Benutzungsordnung erfolgen.

(2) Reproduktionen können auf Antrag und Kosten der benutzenden Person vom Gemeindearchiv oder einer von ihr beauftragten Stelle angefertigt werden.

(3) Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate, die zu verwendenden Datenträger und den Versendungsweg entscheidet das Gemeindearchiv. Es besteht kein Anspruch auf Reproduktionen.

(4) Das Gemeindearchiv kann der benutzenden Person auf Antrag eine Genehmigung erteilen, die Reproduktionen in den Räumen des Gemeindearchivs selbst herzustellen.

§ 11 Schutzrechte

Die Schutzrechte betroffener Personen richten sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 12 Gebühren und Kosten

Gebühren werden nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Sauerlach (Gemeindearchiv-Gebührensatzung) erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs vom 09.07.1996 außer Kraft.

Sauerlach, den 26.10.2021

Barbara Bogner
Erste Bürgermeisterin

Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Sauerlach

Der Gemeinderat hat folgende Satzung erlassen:

**Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Sauerlach
(Gemeindearchiv-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Sauerlach erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Absatz I und 8 Absatz I Satz 1 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2014-1-I) zuletzt geändert durch Art. 39 b Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15.5.2018 (GVBl. S.230) und Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.6.2018 (GVBl. S.449) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Sauerlach:

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Die Gemeinde Sauerlach erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine benutzende Person Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).

(3) Jede Reproduktion von Archivgut ist genehmigungspflichtig (vgl. § 10 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Sauerlach), jedoch nur gebührenpflichtig, wenn sie vom Gemeindearchiv oder durch eine von ihm beauftragte Stelle hergestellt werden.

(3) Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (z. B. Urheber-, Nutzungsrechte), werden nicht beim Gemeindearchiv abgegolten. Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt dem Benutzer.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

Folgende Gebühren werden erhoben:

(1) Allgemeine Gebühren

1. Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstiger fachspezifischer Äußerungen und Tätigkeiten betragen die Gebühren 30,00 Euro pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

2. Für Auszüge aus Standesamtsunterlagen ohne vorherigen Rechercheaufwand wird eine Pauschale von 10,00 Euro erhoben.

3. Die Mindestgebühr pro Gebührenbescheid beträgt 5,00 Euro (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.

4. Bei Eilaufträgen wird ein Gebührenaufschlag von 50 % der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb von drei Tagen und von 100 % der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb eines Tages für den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

5. Bei Vorbestellung von Archivgut ohne Nutzung oder Nutzungsabsicht innerhalb der darauffolgenden 14 Tage kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben werden.

(2) Reproduktionsgebühren (Vervielfältigungs-, Fotoherstellungs- und Digitalisierungsgebühren)

1. Herstellung von Reproduktionen im Gemeindearchiv

1.1 Herstellung von Kopien und Ausdrucken auf Normalpapier, pro Stück:

1.1.1 Kopien DIN A 4.....	1,00 Euro
1.1.2 Kopien DIN B 4 und DIN A 3.....	2,00 Euro

1.2 Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionen im digitalen Verfahren pro Stück:

1.2.1 Aufnahmen bis Vorlagengröße DIN A 2.....	7,50 Euro
bei mehr als 10 Aufnahmen aus einer Dokumentenvorlage.....	5,00 Euro
1.2.2 Aufnahmen bis Vorlagengröße DIN A 0.....	15,00 Euro
1.2.3 Aufnahmen von Dias/Negativen.....	7,50 Euro
1.2.4 Bereitstellen von Dateien bei bereits vorliegenden Digitalaufnahmen von Archivgut.....	3,00 Euro
1.2.5 Kopien von Film- und Tondokumenten je angefangene 5 Minuten.....	25,00 Euro
1.2.6 Bearbeitungspauschale für Anfertigung oder Bereitstellung von Digitalaufnahmen mit besonderem Bearbeitungsaufwand (z.B. Bildbearbeitung, Ausschneiden oder Zusammensetzen von Digitalisaten) pro angefangene 5 Minuten.....	5,00 Euro
1.2.7 Kosten für die Speicherung von Digitalaufnahmen auf einem Datenträger (Material- und Bearbeitungskosten)	
a) CD ROM.....	2,00 Euro
b) DVD ROM.....	3,00 Euro
c) Speicherung auf USB-Stick des Benutzers.....	1,50 Euro
1.2.8 Bearbeitungspauschale für das Bereitstellen von Digitalaufnahmen mittels externem Datenaustausch (E-Mail-Versand, gemeindlicher Datenaustauschserver)	2,00 Euro
1.2.9 Anfertigungen von Reproduktionen im digitalen Verfahren für dienstliche Zwecke amtlicher Dienststellen und sonstige Einrichtungen.....	2,00 Euro

2. Herstellung von sonstigen Reproduktionen durch Fremdfirmen

Im Falle der Herstellung von sonstigen Reproduktionen, die nicht vom Gemeindearchiv selbst ausgeführt werden können, sondern an Fremdfirmen vergeben werden müssen, werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen (vgl. § 4 Abs. 3 dieser Satzung) in Rechnung gestellt. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten der Fremdfirmen.

§ 3 Gebührenerlass und -ermäßigung

(1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung werden nicht erhoben bei

1. einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften ohne Hinzuziehung oder Vorlage von Archiv- und Bibliotheksgut
2. nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Recherchen im Zuge der Erteilung einer einfachen Erstauskunft

(2) Auf die Erhebung der Gebühren nach § 2 Abs. 1- 3 dieser Satzung kann auf Antrag im Einzelfall verzichtet werden, wenn

1. die Benutzung des Archivgutes im Rahmen einer im Archivinteresse liegenden Weiterverwendung oder aktuellen Berichterstattung erfolgt
2. besondere soziale Gründe glaubhaft geltend gemacht werden können

(3) Gemeindliche Dienststellen und sonstige Stellen sind bei der Benutzung des Gemeindearchivs für dienstliche Zwecke von den Gebühren nach § 2 befreit.

(4) Auskünfte und Reproduktionen nach § 1 StAGebV, § 64 SGB X Abs. 2 und Art. 20 KG sind gebührenbefreit.

(5) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 4 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

- (1) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung);
- (2) die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- (3) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt (benutzende Person). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldannahmestelle des Gemeindearchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (4) Die Gemeinde Sauerlach kann Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Sauerlach vom 22.09.2008 außer Kraft.

Sauerlach, den 26.10.2021

Barbara Bogner
Erste Bürgermeisterin

Antrag der CSU - Ortsverband Sauerlach - vom 16. September 2021 - Langfristige Sicherung des Nahversorgungsangebots im Ortskern Sauerlach

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, die Erste Bürgermeisterin zu beauftragen, dem Gemeinderat ein Konzept zur langfristigen Sicherung der Nahversorgung im Ortskern Sauerlach vorzulegen.

Norbert Hohenleitner